

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 0594/2016/HO/BV**

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

**Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.**

#### **Zur Satzung im Einzelnen:**

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.254,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Neben der prozentualen Anlehnung an den Höchstsatz wird eine leichte Erhöhung des Sitzungsgeldes vorgeschlagen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wird von 20,00 Euro auf 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung angepasst (= 22,11 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 2): Sachverständige, die ständig als beratende Gäste (z.B. Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen und Kindertagesstätten) an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

§ 3 Abs. 3 und 4 (bisher § 2 Abs. 3 und 4): Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 22,00 Euro festgelegt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 6 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 7 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ der Wehrführer, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 8: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 9 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

### **Finanzierung:**

Durch die Anpassung des Sitzungsgeldes in § 3 entstehen bei gleichbleibender Anzahl der Sitzungen Mehraufwendungen in Höhe von 426,00 Euro jährlich.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.164,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.254,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.080,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.500 Einwohnern auf 1.254,00 € festgelegt wurde.

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

---

Rißler

**Anlagen:** Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)